

STAATLICHE EINRICHTUNG ZUR TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG

Die Bayerische Tierseuchenkasse

In früheren Jahrhunderten führten Tierseuchenausbrüche häufig zum finanziellen Ruin von Tierhaltern. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde deshalb eine Solidargemeinschaft von Tierhaltern und dem Bayerischen Staat gebildet, um finanzielle Schäden nach Seuchenzügen für die Betroffenen abzumildern: die Bayerische Tierseuchenkasse.

Die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) heute ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Aufgabe es ist, Entschädigungen oder Beihilfen für Tierverluste zu leisten, Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten zu unterstützen, sowie Vorsorgeuntersuchungen zur Gesunderhaltung von Tierbeständen zu fördern. Darüber hinaus gleicht sie finanzielle Defizite bei der Tierkörperbeseitigung aus. Im Mittelpunkt stehen heute vor allem Vorsorge und Vermeidung von Tierseuchen.

Die finanziellen Mittel der BTSK setzen sich aus Pflichtbeiträgen von Tierhaltern, Mitteln des Freistaates Bayern und Kapitalerträgen aus Rücklagen für Seuchenfälle zusammen. Die Mittel werden streng getrennt nach Tierarten verwaltet.

► **BEITRAGSPFLICHTIG** In Bayern gehaltene Pferde, Fohlen und Ponys



Foto: sj

Pflichten der Pferdehalterinnen und Pferdehalter

Beitragspflichtige Tierarten sind neben Rindern, Schweinen, Schafen, Hühnern und Truthühnern auch die in Bayern gehaltenen Pferde (einschließlich Fohlen und Ponys, nicht aber Esel, Maulesel und Maultiere). Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind rechtlich verpflichtet, ihren am Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres in Bayern vorhandenen Tierbestand beitragspflichtiger Tierarten an die BTSK zu melden und ihren jährlichen Pflichtbeitrag zu zahlen. Der Beitrag für das Jahr 2014 beträgt 1 Euro pro Pferd. Beiträge unter 2,50 Euro werden nicht erhoben; hier besteht zwar weiterhin die Meldepflicht, es wird aber aufgrund der Geringfügigkeit kein Beitragsbescheid erstellt.

Steht ein Pferd in einem Pensionsstall, ist in der Regel der Stallbetreiber für die Tierbestandsmeldung und die Entrichtung der Beiträge zuständig; im Zweifelsfall sollte beim Stallbetreiber diesbezüglich nachgefragt werden.

Leistungsansprüche der Pferdehalterinnen/Pferdehalter

Leistungen der BTSK sind nach dem Tierseuchengesetz Entschädigungen für Pferde, die nach Feststellung einer anzeigepflichtigen Tierseuche wie z.B. der infektiösen Anämie der Einhufer auf behördliche Anordnung getötet werden mussten oder an der Seuche verendet sind. Der Entschädigung wird immer der gemeine Wert (Verkehrswert) der Tiere, netto, zum Zeitpunkt des Verlustes, zugrunde gelegt. Die Tötungskosten werden zusätzlich zur Entschädigung erstattet. Die Schätzung des gemeinen Wertes eines Tieres nimmt

Kontaktdaten

► **Bayerische Tierseuchenkasse**
Anstalt des öffentlichen Rechts
Postfach 81 02 60
81902 München
Tel.: 089 929900 - 0
Fax: 089 929900 - 60
info@btsk.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der BTSK unter

► www.btsk.de

der zuständige Amtstierarzt vor. Bei Pferden darf die Entschädigung nach § 67 Tierseuchengesetz den Höchstsatz von 5.113 Euro nicht überschreiten. Das Tiergesundheitsgesetz, welches das Tierseuchengesetz am 1. Mai 2014 ablöst, sieht einen Höchstsatz von 6.000 Euro vor. Darüber hinaus anfallende Schäden müssen ggf. über eine private Tierversicherung abgesichert werden. Daneben werden Kosten für bestimmte Laboruntersuchungen auf Veranlassung des betreuenden Tierarztes zum Ausschluss meldepflichtiger Tierkrankheiten übernommen. Die genauen Bedingungen für die Gewährung von Leistungen sind stets aktuell in den jeweils geltenden Leistungssatzungen der BTSK nachzulesen. Zusätzlich trägt die BTSK aus den Beiträgen der Pferdehalter rund ein Drittel der Tierkörperbeseitigungskosten toter Pferde in Bayern.

Keine Leistungen sind möglich für Untersuchungen, bei denen kein Verdacht auf eine meldepflichtige Tierseuche vorliegt, auf Fruchtbarkeit, Parasitenbefall oder für Kennzeichnungskosten.